

PA 1114/28

**TRAUN**  
R A T H A U S



4050 Traun  
Hauptplatz 1

Telefon (07229) 688-0  
Telefax (07229) 688-170  
www.traun.at

## *Kundmachung der* **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 5. Juli 2017 zur Erlangung des Marktrechtes und zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) betreffend den Trauner Flohmarkt.

Auf Grund der §§ 286, 289, 293 und 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idgF., wird iVm. §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idgF. verordnet:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Marktverkehr am Flohmarkt Traun.

Mit der Durchführung dieses Flohmarktes wird die Flohmarkthalle, vertreten durch Frau Petra Domberger, 4070 Eferding, Karl Schachinger – Straße 2, betraut.

### **§ 2**

#### **Markttort**

Der Flohmarkt wird im nördlichen Bereich des Trauner Hauptplatzes (Fußgängerzone und Parkplätze entlang der Kremstalstraße) abgehalten. Die genaue räumliche Ausdehnung des Marktgebietes ist dem als Beilage dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan zu entnehmen.

### **§ 3**

#### **Markttage und Marktzeiten**

Der Flohmarkt findet von März bis November an jedem zweiten Samstag im Monat in der Zeit von 5 Uhr bis 14 Uhr statt.

#### **§ 4**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Flohmarkt dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:
- Kunstgegenstände geringen Wertes, antiquarische Gegenstände, Schmuck und Uhren
  - Altwaren kleineren Ausmaßes, KFZ-Zubehör
  - elektrische Geräte, Elektronik, Computer, Computerspiele
  - Textilien, Spielwaren, Sport- und Freizeitartikel
  - Möbel, Küchengegenstände, Haus- und Gartengegenstände, Werkzeuge
  - Bücher, Zeitschriften, Fotos, Musik und Filme
- (2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:
- Waffen jeder Art einschließlich Zubehör und Munition, sowie Dekorations- und Sammlerwaffen
  - Bettfedern
  - Gewalt verherrlichende, rassistische, pornografische Gegenstände, Filme u. Literatur
  - Gegenstände, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt
  - Objekte jeglicher Art, auf denen Nazi-Embleme erkennbar sind, oder die solche darstellen
  - Lebensmittel, sowie Tiere, Plagiate, Raubkopien, pyrotechnische Gegenstände
  - alle vom Gesetzgeber untersagten Waren.

#### **§ 5**

#### **Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen**

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes beim Organisator "Flohmarkthalle" vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

#### **§ 6**

#### **Vergabe des Marktplatzes**

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch den Organisator "Flohmarkthalle" nach objektiven Kriterien bzw. nach dem Zeitpunkt des Eintreffens.

#### **§ 7**

#### **Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit**

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von den Marktaufsichtsorganen untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen diese Verordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts,

- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

## **§ 8**

### **Marktbetrieb**

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.  
Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein oder die Originalverständigung über die Eintragung im Gewerberegister und einen amtl. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- (2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

## **§ 9**

### **Marktaufsicht**

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
  - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
  - b) Verstöße gegen diese Verordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
  - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
- (3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweiseleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

**§ 10  
Kostenbeiträge**

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte an den Organisator "Flohmarkthalle" zu entrichten.

**§ 11  
Strafbestimmungen**

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

  
Ing. Rudolf Scharinger

Angeschlagen: 07. JULI 2017  
Abgenommen: 25. JULI 2017

